



**SATZUNG
ÜBER DIE GESTALTUNG
DER NOTWENDIGEN UMWEHRUNGEN
IM KELLERWALD**

(„UMWEHRUNGSGESTALTUNGSSATZUNG“)

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
Stabstelle I/R Rechtsamt

Vom 24.02.2021

(Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2021
Amtsblatt Nr. 5 vom 05.03.2021)

Die Stadt Forchheim erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 01.02.2021 (GVBl. Nr. 31 vom 30.12.2020, S 663) die folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Spezielle Vorgaben zur Sicherheit	2
§ 3 Gestaltung der Umwehrungen	3
§ 4 Ausnahmen	3
§ 5 Genehmigung	4
§ 6 Durchsetzung	4
§ 7 Ordnungswidrigkeit	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2: Gestaltung der Umwehrungen: Musterzeichnung

Präambel

¹Der Kellerwald im Bereich des Annafestgeländes mit seinem alten Bestand an Laubbäumen ist wegen seiner landschaftlichen Schönheit, seiner Beliebtheit als Naherholungsgebiet, seiner jahrhundertealten Felsenkeller und seiner Bedeutung als Festgelände für das traditionsreiche Annafest besonders schutzwürdig. ²Das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen soll verbessert und vereinheitlicht werden. ³Ein ganz wesentliches Gestaltungselement sind die Umwehrungen. ⁴Von allen Umwehrungen wiederum sind die bauordnungsrechtlich notwendigen Umwehrungen aufgrund der Topografie des Kellerwaldes gestalterisch dominant.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Räumlicher Geltungsbereich:
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für den Teil des Kellerwaldes, der in der Anlage 1 dargestellt wird.
- (2) Sachlicher Geltungsbereich:
¹Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung aller Umwehrungen (Geländer, Einfriedungen, Absturzsicherungen), die bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind (Art. 2 Abs. 1 BayBO) und die nach Art. 36 BayBO notwendig sind, um Personen vor dem Abstürzen zu schützen („notwendige Umwehrungen“), insbesondere bei Absturzhöhen von mehr als 50cm. ²Zu diesen Umwehrungen zählen auch die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen). ³Diese Satzung gilt ausschließlich für Umwehrungen von und innerhalb der Freischankflächen, sowie der Zuwegungen zu den Freischankflächen und der Bereiche, die der Bewirtschaftung der Freischankflächen dienen (insb. dem Personal vorbehaltene Bereiche und Toilettenbereiche). ⁴Dies gilt unabhängig davon, ob die betreffende Freischankfläche saisonal, nur bei bestimmten Anlässen oder nicht bewirtschaftet wird. ⁵Diese Satzung gilt nicht für Umwehrungen von Spielplätzen, innerhalb von Spielplätzen und innerhalb geschlossener Gebäude.

§ 2 Spezielle Vorgaben zur Sicherheit

- (1) Für die notwendigen Umwehrungen gelten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Art. 36 BayBO, sowie die einschlägigen DIN-Normen. § 11 der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (BayVStättV) wird analog angewandt.
- (2) Die notwendigen Umwehrungen müssen mindestens 1,10 m hoch sein.
- (3) Die notwendigen Umwehrungen müssen so beschaffen sein, dass Kleinkindern das Über- und Durchklettern nicht erleichtert wird.

- (4) ¹Die notwendigen Umwehrungen müssen in den für Besucher zugänglichen Bereichen so beschaffen und im Boden, ggf. mittels entsprechender Fundamente, verankert sein, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten. ²Hierüber ist ein statischer Nachweis vorzulegen, der die jeweilige örtliche Situation berücksichtigt.

§ 3

Gestaltung der Umwehrungen

- (1) Die Umwehrungen sind in einer Holz-Stahl-Konstruktion herzustellen.
- (2) ¹Die Tragkonstruktion hat aus Stahl zu bestehen und ist in der Farbe „RAL 8019 graubraun matt“ zu beschichten. ²Sie hat aus Pfosten mit quadratischem Querschnitt mit einer Kantenlänge von ca. 60mm zu bestehen. ³Der Holm ist mit einem runden Querschnitt mit ca. 48mm auszuführen und wird über runde Anschlüsse mit einem Durchmesser von ca. 24mm mit den Pfosten verbunden. ⁴Die Pfosten sind durch waagerechte Ober- und Untergurte mit rechteckigen Querschnitten von ca. 50x25mm zu verbinden. ⁵Die Stahltragkonstruktion wird mittels einer Bodenschiene ca. U120 auf dem Boden bzw. auf einem geeigneten Fundament montiert.
- (3) ¹Auf die Ober- und Untergurte sind von außen senkrechte gefaste Kanthölzer mit einem Querschnitt von ca. 40x40mm zu montieren, die bei notwendigen Umwehrungen nicht mehr als 120mm lichten Abstand voneinander haben dürfen. ²Sie sind in unterschiedlichen Abständen zueinander anzuordnen, idealerweise abwechselnd dreifach und einfach entsprechend der Musterzeichnung in Anlage 2. ³Die Überstände und deren Abschrägung sollen – im Rahmen der anerkannten Regeln der Technik – ebenfalls entsprechend der Musterzeichnung in Anlage 2 ausgeführt werden.
- (4) Es sind nur heimische wetterfeste Holzarten (wie z.B. Lärche, Douglasie, Eiche etc.) zu verwenden, deren Wetterbeständigkeit durch eine farblose Beschichtung verbessert werden kann. Die Verwendung von Tropenhölzern (wie z.B. Teak, Bambus, Bangkirai etc.) ist untersagt.
- (5) Die Abstände zwischen den Pfosten sollen 1140mm betragen und können den örtlichen Gegebenheiten des Geländes angepasst werden.

§ 4

Ausnahmen

¹Nach Maßgabe des Art. 63 BayBO können in atypischen Sonderfällen Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung bzw. von den weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften zugelassen werden. ²Die besondere städtebauliche Bedeutung des Kellerwaldes darf jedoch dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Genehmigung

- (1) ¹Für die Errichtung oder Änderung von Umwehrungen ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich. ²Der Bauantrag ist rechtzeitig beim Bauamt der Stadt Forchheim einzureichen.
- (2) Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit hat der Antragsteller neben den Bauantrag eine zeichnerische Darstellung über die Lage der Umwehrung vorzulegen.

§ 6 Durchsetzung

Zur Durchsetzung der Vorgaben dieser Satzung kann die Verwaltung die notwendigen Anordnungen im Rahmen des Vollzuges der öffentlich-rechtlichen Vorschriften treffen.

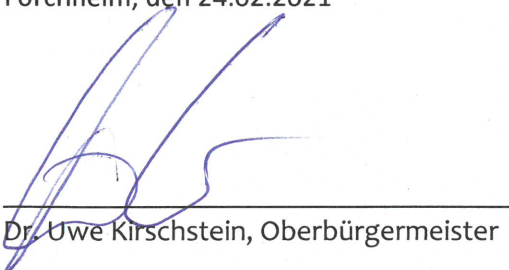
§ 7 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

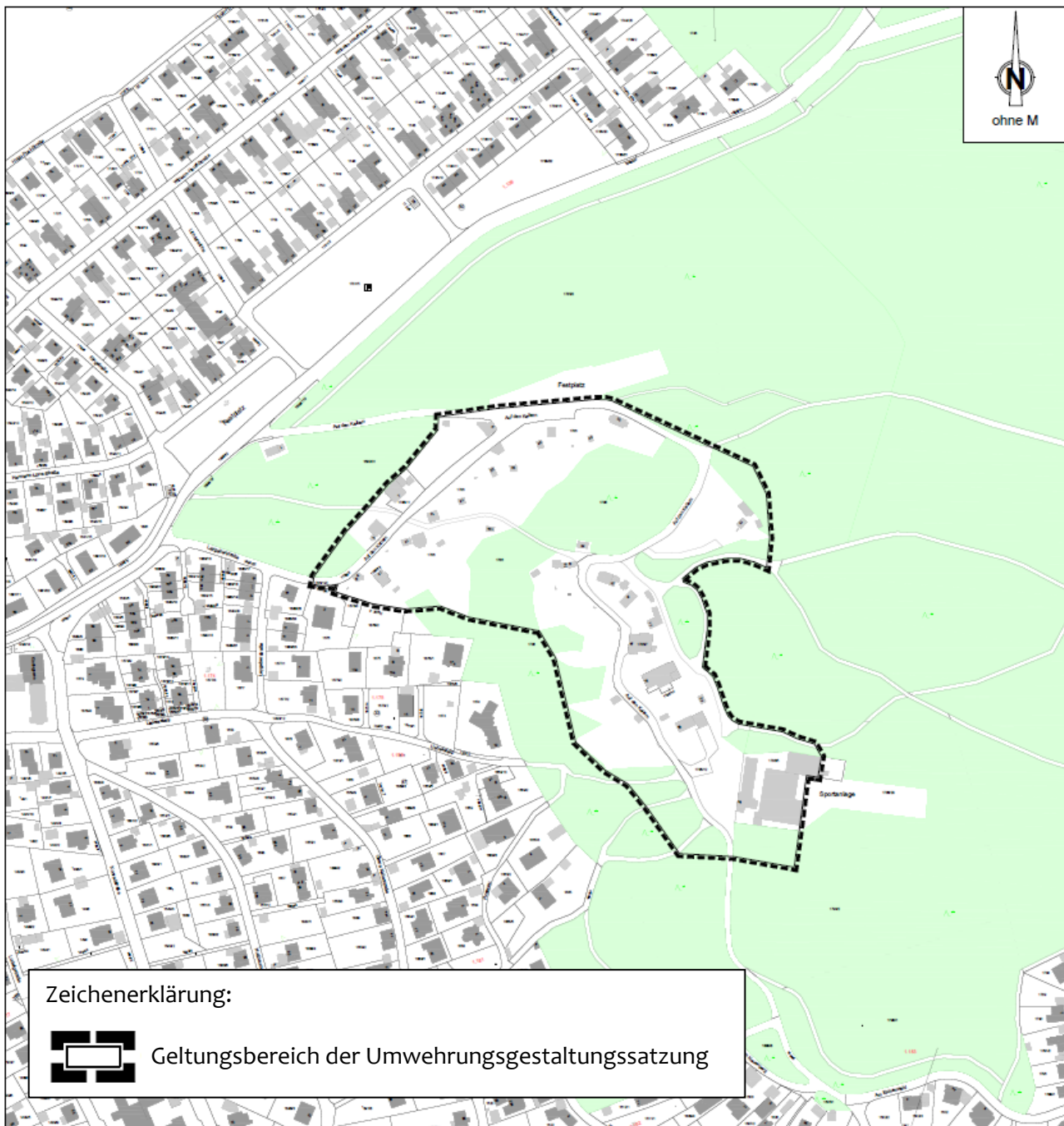
Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 24.02.2021

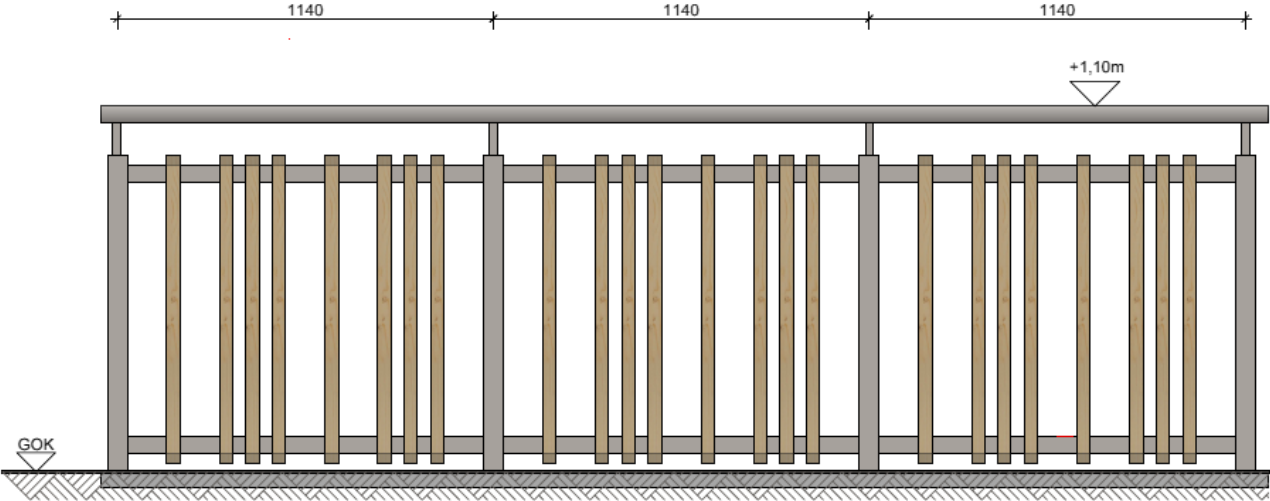


Dr. Uwe Kirschstein, Oberbürgermeister

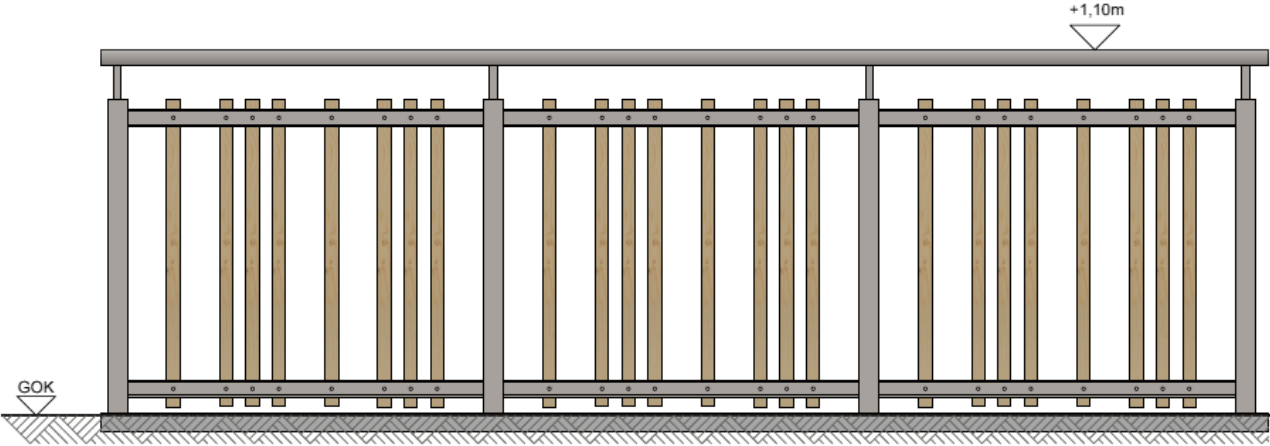
Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich



Anlage 2: Gestaltung der Umwehungen: Musterzeichnung



Außenansicht



Innenansicht